

1. Regelungsgegenstand

Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Vertragspartners und der secupay AG, Goethestr. 6, 01896 Putsnitz (im Folgenden: secupay), bei der Abwicklung von Zahlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Ziffer 6 des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG).

Soweit in diesen Bedingungen nicht oder nicht anders geregelt, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von secupay in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Die im Sinne dieser Bedingungen abzuwickelnden Zahlungstransaktionen werden durch den Vertragspartner auf elektronischem Weg unter Nutzung der von secupay zur Verfügung gestellten Schnittstellen eingereicht, durch secupay autorisiert; Zahlungen werden auf einem Treuhandkonto der secupay AG im Namen des Vertragspartners entgegengenommen und von dort an den Vertragspartner ausgezahlt.

2. Treuhandabrede

Soweit secupay als Treuhänderin für den Vertragspartner als Treugeber tätig wird, wird secupay alle bei ihr eingehenden Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstituten hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von secupay als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. secupay hat die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hingewiesen. secupay wird sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten Zahlungsbeträge jederzeit dem Vertragspartner zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist secupay gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von secupay gegen den Vertragspartner bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. secupay hat den Vertragspartner auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die in Satz 1 genannten Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die in Satz 1 genannten Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

3. Nutzungsumfang

Der Vertragspartner wird seinen Kunden bei jedem Kauf alle Zahlarten anbieten, die für ihn im Rahmen seines Vertrags freigeschaltet sind.

4. Bedingungen für die Einreichung von Zahlungen

Der Vertragspartner ist nur dann berechtigt, eine Zahlung bei secupay zur Abrechnung einzureichen, wenn

- 4.1 die Karte physisch vorliegt oder die Zahldaten vom Kunden selbst eingegeben werden, nicht aber wenn diese schriftlich, textlich (z.B. per Telefax, Brief oder Postkarte), telefonisch, mündlich, mittels E-Mail oder über das Internet an den Vertragspartner übermittelt werden, es sei denn, der Vertragspartner hat hierüber mit secupay einen separaten Vertrag abgeschlossen,
- 4.2 die abzurechnende Forderung nicht auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Kunden geltenden Recht gesetztes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht,
- 4.3 aufgrund der Begleitumstände der Vertragspartner keine Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung des Zahlungsmittels haben musste,
- 4.4 das der abzutretenden Forderung zugrunde liegende Rechtsgeschäft dem im Vertrag oder in seiner Selbstauskunft oder in sonstigen Erklärungen angegebenen Geschäftsgegenstand bzw. der Branche des Vertragspartners entspricht,
- 4.5 die dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen des Vertragspartners an Geschäfts- oder unter Domain-Adressen (URL) oder Vertriebskanäle angeboten werden, die vom Vertragspartner im Vertrag angegeben oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch secupay textlich freigegeben wurden,
- 4.6 der abzurechnende Zahlungsbetrag nicht auf Glücksspiel, Lotto oder ähnlichen Veranstaltungen, Auktionen, erotischen Inhalten, dem Verkauf von Erotikartikeln, Tabakwaren, Waffen oder Medikamenten beruht, es sei denn, secupay hat der Abrechnung dieser Umsätze vorab textlich zugestimmt und der Vertragspartner verfügt über die erforderliche Konzession zum Betrieb dieser Geschäfte.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist secupay ohne weiteres berechtigt, die Transaktion nicht durchzuführen, eine bereits für die Forderung erfolgte Auszahlung oder einen für die Forderung bezahlten Kaufpreis zurückzufordern und die Forderung an den Vertragspartner rückabzutreten. Der Vertragspartner erklärt für diesen Fall bereits hiermit die Annahme der Rückabtretung durch secupay. Secupay kann den Rückforderungsbetrag nach erfolgter Auszahlung wahlweise mit anderen Forderungen des Vertragspartners gegen secupay verrechnen oder per Lastschrift einziehen.

5. Transaktions- und Abrechnungswährung

Soweit nichts Anderes textlich vereinbart ist, erfolgt die Transaktionsabwicklung und Abrechnung in EUR. Der Vertragspartner ist nur zur Einreichung von auf EUR oder textlich vereinbarten Fremdwährungen lautenden Transaktionen berechtigt. Ist neben EUR keine weitere Währung textlich vereinbart, gilt für alle eingereichten Transaktionen EUR als vereinbart. Die Abrechnung der durch secupay erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt vorbehaltlich abweichender textlicher Vereinbarungen in EUR.

6. Gutschriften, Stornierung und Rückforderung

Die Rückvergütung von Kreditkartenumsätzen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner ausschließlich durch Gutschriften auf das bei der Bezahlung verwendete Kartenkonto des Debitors leisten.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht vorher zur Abtretung eingereicht hat oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Umsatz zugrunde lag. Der Vertragspartner hat eine Gutschrift an den Karteninhaber im Falle eines Stornos eines Kartenumsatzes über dessen Karte elektronisch über das Händlerfrontend zu erteilen.

Erfolgt eine Rückbelastung zu einer Zahlung durch einen Kunden so kann secupay den zurück belasteten Betrag wahlweise von der folgenden Auszahlung einbehalten oder per Lastschrift einziehen. Der Vertragspartner hat im Falle einer Rücklastschrift eine Gebühr i.H.v. 8,00 EUR und im Falle eines Kreditkarten-Rückbelastung (Chargeback) eine Gebühr i.H.v. 45,00 EUR zu tragen.

7. Auszahlung

secupay zahlt in der Regel einmal wöchentlich alle freigegebenen Zahlungen an den Vertragspartner aus.

Im Fall eines begründeten Verdachts des schuldhaften Verstoßes gegen die vertraglichen Pflichten des Vertragspartners insbesondere bei vermehrten Reklamationen von Debitoren, Rückbelastungen, mehrfachen Einsatzes von falschen Konto- und Kartendaten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners, bei manuell durchgeführten Transaktionen, bei einer überdurchschnittlichen Akzeptanz von Karten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgegeben wurden, sowie beim Versand von Waren in Länder außerhalb des EWR ist secupay wahlweise berechtigt, Akzeptanzaufgaben vorzugeben, Auszahlungen ganz oder teilweise zurückzubehalten oder Sicherungsleistungen zu fordern. Erzielen die Parteien keine Einigung über die zu ergreifenden Maßnahmen, so haben die Parteien das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Stand: 15.02.2017